



Die Bürgerinitiative „Uns-Stinkts“ Herne / Gelsenkirchen

Die Bürgerinitiative „Saubere Luft für alle Bottrop“

Die Bürgerinitiative „Dicke Luft“ Herne

Februar 2020

Offener Brief an die Landtagsabgeordneten des Landes NRW

Die Vorgänge im Zusammenhang mit der Verbrennung, Nachbehandlung und Deponierung der Raffinerie-Rückstände der Schweröilvergasung aus der Shell-Raffinerie in Köln-Wesseling sind trotz der Aufklärungsversuche des Umweltministeriums, der Bez.Reg. Münster und der AGR mbH Herten nicht transparent geworden.

Viele Fragen, vor allem in Bezug auf Genehmigungen, Transportwege, Nachbehandlungen und Deponierung sind weiterhin offen.

Diese Fragen sollten jetzt gestellt werden.

1. Genehmigungen / Entsorgung

Nachdem die Bez.Reg. Köln die Verbrennung der Shell-Rückstände als Petrolkoks untersagt hatte, stand die Shell-Raffinerie vor dem Problem der anderweitigen Entsorgung.

Dazu mussten Entsorgungsunternehmen gefunden werden, die bereit waren, diesen hochgefährlichen DK IV-Sondermüll anzunehmen und zu entsorgen.

Mit welchen Unternehmen hat die Shell-Raffinerie in Köln-Wesseling Entsorgungsverträge oder sonstige Vereinbarungen zum Verbleib der nicht deponierfähigen Rückstände getroffen ?

Welche Mengen sind in den Jahren 2017 bis heute von welchen Entsorgungsunternehmen entgegengenommen worden ?

Wer hat die Transporte zu den Aufbereitungsbetrieben genehmigt ?

An welche Orte sind die jeweiligen Mengen verbracht worden ?

Welche Abfallschlüsselnummern sind für die Raffinerie-Rückstände tatsächlich vergeben worden ?

**07 01 10 andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
(lt. Umweltministerium am 17.10.2019 und erneut am
15.01.2020)**

oder

**07 01 08 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
(lt. Mitteilung der Bez.Reg. Münster Januar 2020)**

2. Aufbereitung

Die Bez.Reg. Münster und die AGR mbH Herten als Betreiber der Zentraldeponie Emscherbruch versuchen, den Eindruck zu erwecken, die Raffinerie-Rückstände würden in dafür zugelassenen Betrieben chemisch oder mechanisch so aufbereitet, dass sie dann den geforderten Kriterien als DK III Sondermüll entsprechen.

Welche sogenannten Aufbereitungsverfahren für diese Rückstände werden in welchem Betrieb angewendet ?

Welche Qualitäten weisen die Rückstände vor und nach der Aufbereitung auf ?

Welche Analysen sind vor und nach der Aufbereitung von welchen Analytiklaboren durchgeführt worden ?

Welche Zusammensetzung in Bezug auf Vanadium, Chrom, Nickel, Schwefel und organische Bestandteile weisen die Rückstände vor und nach der Aufbereitung auf ?

Sind die angelieferten Mengen jeweils vollständig aufbereitet worden ?

Was geschah mit den nicht aufbereiteten Restmengen ?

Die Einstufung der Rückstände als gefährlicher Sondermüll (07 01 nn) hat zur Folge, dass ein zweistufiges Nachweisverfahren mit Vorab- und Verbleibskontrolle durchgeführt werden muss. Liegen die Protokolle dieser Kontrollen vor ?

3. Vermischung

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz regelt mit §9 die Vermischung von Abfällen, hier heißt es:

(2) Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig.

Abweichend von Satz 1 ist eine Vermischung ausnahmsweise dann zulässig, wenn

1. sie in einer nach diesem Gesetz oder nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hierfür zugelassenen Anlage erfolgt,

2. die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach § 7 Absatz 3 eingehalten und schädliche Auswirkungen der Abfallbewirtschaftung auf Mensch und Umwelt durch die Vermischung nicht verstärkt werden sowie

3. das Vermischungsverfahren dem Stand der Technik entspricht.

Soweit gefährliche Abfälle in unzulässiger Weise vermischt worden sind, sind diese zu trennen, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach § 7 Absatz 3 sicherzustellen, und die Trennung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Dieser Paragraph ist auf den ersten Blick sehr schwammig formuliert, aber in einer Sache eindeutig.

Das Verdünnen von Abfällen ist grundsätzlich und ausnahmslos verboten!

Das Vermischen ist unter bestimmten Umständen erlaubt.

Da dies aber windige Unternehmen dazu verleiten kann, Abfälle „herunterzumischen“, hat das Landesumweltamt mit dem Erlass zur Auslegung des Vermischungsverbotes nach §9 KrWG-IV-2-422.10.01- vom 01.07.2016 festgestellt, dass gefährliche Abfälle nur untereinander gemischt werden dürfen, wenn jeder einzelne Abfall für sich genommen bereits die Grenzwerte der Endverwertung einhält, hier somit die Deponiegrenzwerte.

Welche Grenzwerte weisen die Raffinerie-Rückstände und die zur Vermischung herangezogenen weiteren Schlämme und Stäube jeweils auf ?

Entsprechen die einzelnen Grenzwerte den Anforderungen des Erlasses des Umweltministeriums NRW über das Vermischungsverbot vom 01.07.2016 ?

Werden durch vorgeschaltete Mischanlagen die für eine Deponierung der Raffinerie-Rückstände unzulässigen Grenzwerte durch Verdünnung so heruntergeregelt, dass sie dann den DK III-Deponie-Grenzwerten gerecht werden ?

Warum werden die gefährlichen Rückstände nach der „Aufbereitung“ nun unter der Abfallschlüsselnummer

19 02 05 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

in den Verkehr gebracht, obwohl sie immer noch die Raffinerie-Rückstände enthalten ?

Kann es richtig sein, dass nun der Betreiber der Behandlungs-Anlage als neuer verantwortlicher Abfallerzeuger gilt, der ursprüngliche Abfallerzeuger somit nicht mehr erkennbar ist ?

Werden diese „Aufbereitungsverfahren“ überhaupt von der Aufsichtsbehörde genehmigt, überwacht und kontrolliert ?

4. Folgerungen

Je tiefer man in die Entsorgungsverfahren und Entsorgungsstrukturen eindringt, um so deutlicher wird, dass

die Genehmigungsbehörden entweder völlig überfordert sind mit der Aufgabe, die Einhaltung der gesetzlichen Verordnungen und Regelungen zu überwachen und durchzusetzen

oder

die Genehmigungsbehörden durch Ignoranz, fachliche Defizite oder Mitwisserschaft schon Teil dieses Systems der Umgehung von gesetzlichen Vorschriften geworden sind.

In jedem Fall findet der Schutz der Umwelt, der Gesundheit und der anderen Schutzgüter, wie sie im Gesetz vorgesehen sind, in Bezug auf die Entsorgung von gefährlichem Sondermüll seitens der Aufsichtsbehörden nicht statt.

Die Bezirksregierungen im Besonderen versagen hier vollständig.

Eine Verbesserung der Situation ist nicht zu erwarten, da alle bisherigen Verlautbarungen der Bez.Reg. immer darauf abzielen, zu betonen, man habe nach Recht und Gesetz zu handeln und man gehe davon aus, dass die Entsorgungsunternehmen sich ebenfalls so verhalten.

Ohne ein Problembewusstsein der Aufsichtsbehörden, das selbst nach den Erkenntnissen aus dem „Ölpellet-Skandal“ nicht entstanden ist, wird sich keine Verhaltensänderung entwickeln.

Die drei Bürgerinitiativen fordern daher das Landesparlament NRW auf, endlich zu handeln und Transparenz zu schaffen

zu den Entstehungsorten der gefährlichen Raffinerierückstände,

zu den Mengen dieser Rückstände, die pro Jahr in den Raffinerien anfallen,

zu den Transportwegen und Transportzielen dieser Rückstände,

zu den Behandlungsanlagen, die diese Rückstände annehmen,

zu den Behandlungsverfahren, in denen aus den Raffinerierückständen „deponierfähige andere Gemische“ gemacht werden,

zu den endgültigen Deponiestandorten, zu denen diese vermischten gefährlichen Raffinerierückstände verbracht und deponiert worden sind.

Die tatsächliche oder vorgeschützte Unkenntnis der Aufsichtsbehörden, denen laut einer UIG-Anfrage weder Annahme- noch Analyseprotokolle dieser Rückstände und Gemische vorliegen und die erteilte Genehmigung zur Teilnahme dieser Abfallbehandlungsanlagen am sog.

**„Privilegierten Verfahren“ gem. § 7 der Nachweisverordnung (NachwV),
- bei dem die Bestätigung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch die zuständige Behörde entfällt, -**

haben dazu geführt, dass der Schutz der Bevölkerung, der Natur und des Grundwassers von den beteiligten Entsorgungsunternehmen folgenlos umgangen, unterlaufen und ignoriert werden kann.

Wir erwarten von den Abgeordneten aller Parteien den

„Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“

wie er als Grundrecht im Grundgesetz (Artikel 20a) verankert ist.

Dies kann erreicht werden durch

- 1.
die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur Klärung der Genehmigungsvorgänge zur Verbrennung, zum Transport und zur Behandlung der Raffinerie-Rückstände der Shell-Raffinerie Köln-Wesseling und anderer Raffinerien und deren endgültiger Deponierung auf der Zentraldeponie Emscherbruch und anderen Deponien mit dem Ziel, klare Vorgaben für eine strengere gesetzliche Regelung und intensivere Kontrollen zu definieren.**
- 2.
die Einsetzung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums, das die Genehmigungspraxis der Regierungspräsidien in NRW ständig überwacht, insbesondere die Genehmigungen zur Teilnahme am sog. Privilegierten Verfahren.**
- 3.
durch die Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens zur Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch bis zur endgültigen Klärung der Genehmigungspraxis der Bez.Reg. Münster zur Deponierung von Raffinerie-Rückständen auf dieser Deponie.**

Für die BI „UNS-STINKTS“ Herne/Gelsenkirchen

H.P. Jäkel

Für die BI „SAUBERE LUFT FÜR ALLE“ Bottrop

Beate Krzykawski

Für die BI „DICKE LUFT,, Herne

Gert Kalus

Kontaktinformation :

H.P. Jäkel

mail: hp.jaekel@t-online.de

Tel. : 02325 51609

mobil : +49 170 284 1919